

Förderaufruf Qualifizierung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern für den Bereich Gesundheit 2026

1. Ziel und Zweck der Förderung

Wer nicht gut Deutsch spricht, hat es beim Arztbesuch oder im Krankenhaus oft schwer. Mitunter sorgen Sprachbarrieren oder kulturelle Vermittlungsprobleme dafür, dass Diagnosen und Behandlungen schwer vermittelbar sind. Im schlimmsten Fall entstehen aus den fehlenden Sprachkenntnissen nicht nur Missverständnisse, sondern auch ernste Folgen für die Gesundheit sowie hohe vermeidbare Kosten für das Gesundheitswesen.

Um Migrantinnen und Migranten einen gleichberechtigten Zugang zum Gesundheitswesen zu gewährleisten und eine gleichberechtigte Versorgung in der Behandlung zu ermöglichen, bedarf es einer qualifizierten Sprachmittlung.

Qualifizierte Sprachmittlung im Gesundheitskontext bringt zahlreiche Anforderungen an die Kompetenz der Sprachmittlerinnen und Sprachmittler mit sich. Neben Techniken und Berufsethik benötigen diese Kompetenzen in Bereichen wie interreligiöse und interkulturelle Kompetenz und Besonderheiten der Gesprächsführung im gesundheitlichen Setting. Sie verstehen medizinische Grundbegriffe und verfügen über medizinisches Hintergrundwissen, sowohl in der Sprache des medizinischen Fachpersonals, als auch in der des Patienten oder der Patientin. Zudem kennen sie die Gepflogenheiten im Krankenhaus, in der Therapie und im deutschen Gesundheitssystem. Es sind sehr komplexe Kompetenzen von Nöten, um qualifizierte Sprachmittlung im Gesundheitskontext durchzuführen.

Diese spezifischen Kompetenzen für Sprachmittlung im gesundheitlichen Kontext benötigen eine eigens darauf zugeschnittene Qualifizierung.

Vor diesem Hintergrund ruft das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg unter dem Vorbehalt der der haushaltsrechtlichen (Vollzugs-)Ermächtigungen dazu auf, Anträge für Fort- und Weiterbildungen zur

Qualifizierung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern für den Bereich Gesundheit einzureichen. Dieser Förderaufruf erweitert und vertieft die VwV Deutsch, in deren Rahmen bereits eine Förderung von Aufbauschulungen ehrenamtlicher Sprachmittlerinnen und Sprachmittler u.a. im Bereich Gesundheitswesen möglich ist. Zudem erweitert der Förderaufruf den Kreis der Antragsberechtigten (siehe Punkt 4).

Ziel der Förderung ist es, den Ausbau von Sprachmittlung und eine angemessene Qualifikation von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern im Bereich Gesundheit zu unterstützen.

2. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Fort- und Weiterbildungen für haupt- und ehrenamtlich tätige Sprachmittlerinnen und Sprachmittler oder Sprachmittlerinnen und Sprachmittler, die nebenberuflich auf Honorarbasis tätig sind im Bereich „Gesundheit“.

3. Weitere Bestimmungen

- 3.1 Die Fort- oder Weiterbildung umfasst eine mindestens 2-tägige und maximal 5-tägige Schulung. Die Fortbildungstage müssen nicht fortlaufend organisiert werden.
- 3.2 Die Fort- oder Weiterbildung soll sich an folgenden Themen orientieren.:
- (1) Schaffung eines Bewusstseins für die komplexen Kompetenzanforderungen (Dolmetsch-Techniken und Berufsethik, Sprach-, Fach-, Kultur- sowie psychosoziale Kompetenz)
 - (2) Techniken,
 - (3) Berufsethik,
 - (4) Besonderheiten der Gesprächsführung im gesundheitlichen Setting,
 - (5) sensibler Umgang mit möglichen Reaktionen der Patientinnen und Patienten,
 - (6) Techniken der Selbstfürsorge/Selbstschutz,
 - (7) kultursensible Sprachmittlung der Anamnese bei Krankheiten,
 - (8) interreligiöse und interkulturelle Kompetenzen,
 - (9) Grundlagen an medizinischen Begriffen und medizinisches Hintergrundwissen,
 - (10) Gepflogenheiten im Krankenhaus, in der Therapie und im deutschen Gesundheitssystem.

Es ist grundsätzlich zu beachten, dass die Teilnehmenden der Fort- oder Weiterbildung zu den Themen 1 bis 10 entweder im Rahmen der aktuellen Fort- oder Weiterbildung (Fall 1) geschult werden oder bereits im Rahmen von vorherigen Schulungen (Fall 2) geschult wurden. Im Fall 2 hat der Veranstalter der Schulung die Pflicht, entsprechende Nachweise über die Vorbildung in Form von Zertifikaten einzufordern.

- 3.3 Nach Abschluss der Fort- oder Weiterbildung erhalten die Teilnehmenden eine Teilnahmebestätigung.
- 3.4 Die Leitungen der Schulungen nach Nummer 2 haben Erfahrung in der Erwachsenenbildung, einen beruflichen Hintergrund im Bereich „Gesundheit“ und möglichst Erfahrungen in der Sprachmittlung nachzuweisen. Interkulturelle Kompetenz ist wünschenswert.
- 3.5 An den Schulungen nach den Nummern 2 sollen mindestens 8 und können maximal 15 Personen teilnehmen.
- 3.6 Die Schulungen müssen zumindest zu 50% in Präsenz durchgeführt werden.

4. Wer ist antragsberechtigt und wird gefördert?

Gefördert werden Kommunen oder freie Träger, zum Beispiel Verbände, Vereine, Migranten(selbst)organisationen, Stiftungen, juristische Personen und Projektpartnerschaften aus den Genannten. Kommunen können die Zuwendungen gemäß Nummer 12 der VV zu § 44 LHO ganz oder teilweise an Dritte weitergeben.

In der Antragsstellung müssen Angaben darüber gemacht werden, ob bereits eine Förderung im Rahmen der VwV Deutsch (4.1.1.2 Aufbauschulungen im Bereich Gesundheitswesen) erfolgt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung.
- 5.2 Gefördert werden:
 - 5.2.1 Bei Anträgen von Kommunen im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 30.000 Euro je Maßnahme.

- 5.2.2 Bei Anträgen von freien Trägern im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 30.000 Euro je Maßnahme.
- 5.3. Zuwendungsfähige Ausgaben sind die für die Maßnahme anfallenden Sachausgaben (z. B. für Material, Hard- und Software, Mieten für Veranstaltungsräume, Gebühren, Druckkosten, Reisekosten, Bewirtungen, Dienstleistungen) und zuordenbar anfallenden Personalausgaben. Ab 5.000,00 € Sachkosten müssen mehrere Angebote eingeholt werden und es ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verfahren. Personalkosten sind nach einem Stundensatz oder dem Prozentanteil an einer Vollzeitstelle aufzuschlüsseln. Als zuwendungsfähig gelten u.a. auch Kosten für Kinderbetreuung oder Reisekosten zu Vernetzungsveranstaltungen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration.
- 5.4 Zuwendungen unter 5.000 Euro werden nicht bewilligt.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen für Maßnahmen, die aus anderen Programmen des Landes oder von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gefördert werden, sind ausgeschlossen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme bereits vor der Bewilligung begonnen wurde.

Die Maßnahmen sind bis 31. März 2027 abzuschließen.

Träger und Akteure der Maßnahmen müssen fachlich qualifiziert und zuverlässig sein. Projektkooperationen mit weiteren Akteuren sind gewünscht, insbesondere mit Migrantenorganisationen. Personen mit Einwanderungsgeschichte sind an den Maßnahmen zu beteiligen.

Die geförderten Maßnahmen oder Projekte dürfen keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder herabwürdigenden Inhalte aufweisen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme mit Mitteln des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration gefördert wird. Die folgende Formulierung ist mit Logo des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration aufzunehmen: „Finanziert aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat

(Logo)“. Das Logo können Antragstellende nach Bewilligung auf Anfrage von der Pressestelle des Ministeriums erhalten. Bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist vor der Veröffentlichung eine Abstimmung mit der Pressestelle des Ministeriums vorzunehmen.

Im Antrag und im Verwendungsnachweis werden Erfolgskriterien erfasst, anhand derer die Wirksamkeit der geförderten Maßnahmen beurteilt werden kann. Bei der Durchführung sind die entsprechenden Daten zu erheben. Die Daten werden ausgewertet und können veröffentlicht werden.

7. Antragsstellung und Verfahren

Die Antragsunterlagen stehen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Download zur Verfügung: <https://rps.baden-wuerttemberg.de/abt1/ref152/foerderprogramme/>

Die Projektanträge sind bis 31. Dezember 2025 (per Email und PDF-Scan mit Unterschrift) einzureichen beim Regierungspräsidium Stuttgart:
integrationsfoerderung@rps.bwl.de

Angaben, die über den vorgesehenen Umfang des Antragsformulars hinausgehen, können für die Anträge nicht berücksichtigt werden.

Die Maßnahmen in freier Trägerschaft müssen mit den Kommunen, in deren Gebiet die Maßnahme durchgeführt wird, und den dort zuständigen Integrationsbeauftragten – sofern vorhanden – abgestimmt werden. Die Abstimmung muss von den Kommunen und den dort zuständigen Integrationsbeauftragten – sofern vorhanden – im Antrag bestätigt werden.

Für Rückfragen stehen Frau Lisa Schwärzle (Tel. 0711 904-11517) und Herr Dominik Brünner (Tel. 09342 9363-612) gerne zur Verfügung.

Eine Jury gibt Empfehlungen für die Förderentscheidung ab. Auf Basis der Empfehlungen der Jury entscheidet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration über die Anträge und teilt den Antragstellenden die Entscheidung mit. Die Entscheidung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration muss nicht begründet werden.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften

(VV-LHO) hierzu. Die Zuwendungen werden im Rahmen der Haushaltsermächtigungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Für die Aufhebung und Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a Anwendung.

8. Antragsberatung

Für alle, die noch Fragen zur Antragsstellung haben, bieten wir am **Montag, 24. November, von 14:00 bis 15:00 Uhr** eine Online-Informationsveranstaltung an. Wir freuen uns, wenn Sie dabei sind und Ihre offenen Fragen direkt mit uns besprechen. Sie können über folgenden Link teilnehmen:

👉 [Zur Webex-Veranstaltung](https://bitbw.webex.com/bitbw/j.php?MTID=me1e97dfc42a4cf404d37fd100697aa2b) | <https://bitbw.webex.com/bitbw/j.php?MTID=me1e97dfc42a4cf404d37fd100697aa2b>

Meeting-Kennnummer (Zugriffscod): 2742 072 9471 |

Meeting Passwort: cPYsD6Wei35